



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Wirtschaftsausschuss	01.12.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

RheinCenter Weiden

Anfrage der SPD-Fraktion zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 01.12.2008

In Beantwortung der Fragen teilt die Verwaltung folgendes mit:

1.)

Sind der Verwaltung die Probleme bekannt? Was hat sie bisher unternommen, um einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Anwohner und des Betriebs zu erreichen?

Antwort:

Der Verwaltung sind die Probleme bezüglich der Überschreitung der Betriebszeit bekannt. Es wurde deswegen bereits ordnungsbehördlich eingeschritten. In diesem Zusammenhang haben bereits Gespräche mit dem Bauherrn und dem RheinCenter-Management stattgefunden. Dabei ist zugesagt und festgehalten worden, dass die Betriebszeit nun eingehalten werde und dass das RheinCenter im Vorfeld organisatorisch sicherstellt, dass die Anlieferbereiche vor Beginn der Betriebszeit nicht zugänglich sind. Die Bereiche vor den Zufahrten werden durch Schranken entsprechend gesichert. Ferner hat das RheinCenter-Management zugesagt, durch Anweisung an ihre Lieferanten sicherzustellen, dass Liefer-Lkw, die vor der Öffnung der Anlieferbereiche ankommen, nicht auf öffentlichen Straßen der angrenzenden Wohngebiete umherfahren oder stehen, bis die Anlieferbereiche geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für Kühl-Lkw mit laufenden Kühlaggregaten.

2.)

Wird das Verhalten des RheinCenter-Managements durch die aktuelle Betriebsgenehmigung gedeckt? Ist an eine Änderung der Betriebsgenehmigung gedacht? Falls ja: Wann wird diese voraussichtlich in Kraft treten?

Antwort:

Die für die Erweiterung des RheinCenters erteilte Baugenehmigung sieht eine Betriebszeit an Werktagen von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr vor. Mittlerweile liegt ein Änderungsantrag u.a. für die Änderung der Betriebszeit vor. Über diesen ist noch nicht entschieden, da er noch vom Antragsteller vervollständigt werden muss. Eine Änderung der bestehenden Baugenehmigung ist nur in den Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans möglich, der im Hinblick auf die einzuhaltenden Lärmwerte enge Grenzen setzt.

3.)

Gibt es ein aktuelles Lärmschutzgutachten für den Center-Betrieb? Sieht die Verwaltung hier Regelungsbedarf? Falls ja: mit welcher Zielrichtung?

Antwort:

Zur Baugenehmigung wurde ein Lärmgutachten vorgelegt, durch die damals zuständige Bezirksregierung Köln geprüft und zum Bestandteil der Baugenehmigung gemacht. Der mittlerweile vorliegende o.g. Änderungsantrag enthält ein aktualisiertes Lärmgutachten mit Berücksichtigung der geplanten Änderung der Betriebszeit. Das Gutachten liegt dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt zur Beurteilung vor.

4.)

Gibt es ein Beleuchtungskonzept für das Parkhaus? Sieht die Verwaltung hier Regelungsbedarf? Falls ja: mit welcher Zielrichtung?

Antwort:

Zur Baugenehmigung gehört kein Beleuchtungskonzept. Beschwerden bezüglich Lichtmissionen vom RheinCenter und hier insbesondere vom Parkhaus ausgehend, sind der Verwaltung bekannt. Mit verschiedenen Beschwerdeführern steht sie diesbezüglich in Kontakt. Den Beschwerdeführern wurde Ende Oktober mitgeteilt, dass seitens der Verwaltung geplant ist, durch Mitarbeiter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Wohnungen, die von den Beschwerdeführern im Bereich Ostlandstraße/ An der Alten Post benannt werden, Lichtmessungen durchführen und bewerten zu lassen. Diese Messungen sollen nach Absprache mit dem LANUV durchgeführt werden, wenn die Außenbeleuchtung des RheinCenters vollständig installiert ist (z. B. geplante Fassadenillumination, ebenerdige Wegebeleuchtung). Eine Aussage, ob in den Wohnungen tatsächlich unzulässige Blendungen und Raumaufhellungen auftreten, kann erst nach Durchführung der Messungen und Beurteilung durch das LANUV erfolgen.

Vom Bauherrn und dem RheinCenter-Management ist zugesagt worden, die Scheinwerfer auf dem oberen Parkdeck mit Schließung des Parkhauses ebenso wie die Leuchtwerbearbeiten auszuschalten.

5.)

In welchem Umfang sind in den nächsten Monaten Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen) zu erwarten, deren Veranstaltungsende über die in der Betriebsgenehmigung festgelegten Ladenöffnungszeiten hinausgeht?

Antwort:

In Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem Bauherr bzw. dem RheinCenter-Management ist auch über Einzelveranstaltungen (wie kulturelle Veranstaltungen, Feiern für die Mitarbeiter) gesprochen worden. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass solche Ver-

anstaltungen künftig nicht mehr stattfinden respektive nur noch nach Erteilung einer Einzelveranstaltungsgenehmigung durchgeführt werden dürfen. Einzelfallregelungen sind nur möglich, wenn die Belange der Anwohner, die sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisieren, gewahrt werden. Gegenwärtig werden solche nur erteilt für Lesungen in der ansässigen Buchhandlung mit maximal 80 Besuchern und einer Beschränkung der Zufahrt auf die Bunzlauer Straße. Andere Veranstaltungen sind gegenwärtig weder genehmigt noch beantragt.